

Zuständigkeitsordnung
für den Rat der Stadt Schwelm und seine Ausschüsse
vom 21.01.2010
(in der Fassung der 6. Änderung vom 29.01.2026)

Aufgrund von § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung in der 5. Fassung vom 23.02.2023 beschlossen:

§ 1 Stellung der Ausschüsse

(1) Diese Zuständigkeitsordnung regelt die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen, soweit nicht bereits durch Gesetz oder Satzung Regelungen getroffen sind. Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen und Beschlüsse des Hauptausschusses und des Rates der Stadt empfehlend vorzubereiten. Es gilt § 9 der Hauptsatzung der Stadt Schwelm.

(2) Die Ausschüsse sind berechtigt, Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs, soweit sie gemäß dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt sind, im Einzelfall dem Rat oder dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zur Entscheidung vorzulegen. Anträge der Fraktionen sind an den jeweils zuständigen Ausschuss zu richten. Bei Zuordnungsschwierigkeiten koordiniert der Haupt- und Finanzausschuss die Anträge.

(3) Die Ausschüsse sind entscheidungsbefugt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 2 Gremien

(1) Der Rat der Stadt Schwelm bildet gemäß § 57 GO NW folgende Gremien:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
3. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr (StUV)
4. Jugendhilfeausschuss (JHA)
5. Kulturausschuss (KA)
6. Sportausschuss (SpA)
7. Schulausschuss (SchA)
8. Sozialausschuss (SozA)
9. Verwaltungsrat Technische Betriebe Schwelm (VR TBS)

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat, einem Fachausschuss oder dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin vorbehaltenen Angelegenheiten.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab. Er bereitet gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Er hat bei Entscheidungen des Rates mitzuwirken, die für die Stadt von besonderer finanzieller Bedeutung sind und Verpflichtungen der Stadt begründen, für die Haushaltsmittel noch bereitgestellt werden müssen.

(3) Sofern diese Zuständigkeitsordnung keine gegenteilige Regelung vorsieht, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

-

(4) Empfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen der Verwaltung sind dem Rat in der Regel über den Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten.

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet insbesondere

1. in Personalangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung,
2. über Angelegenheiten, die ihm vom Rat in einzelnen Fällen zur Entscheidung überwiesen werden,
3. über Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
4. über Fragen des Feuerschutzes und Rettungswesens
5. Fragen der Digitalisierung.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zugewiesen sind. Dazu gibt ihm der Rat eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 5 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr befasst sich mit Fragen der / des

1. Raumordnung und Landesplanung,
2. gemeindlichen und übergemeindlichen Fachplanungen,
3. Stadtentwicklungsplanung,
4. Bauleitplanung,
5. Klimamanagements und des Klimaanpassungsmanagements.

(2) Er entscheidet über:

1. die Förderung von Aktivitäten im Umweltschutz, Klimamanagement und Klimaanpassungsmanagement.
2. Stellplatz-Ablösungen von 5 und mehr Stellplätzen,
3. den Abschluss von Verträgen nach dem Baugesetzbuch und von Vereinbarungen nach dem Straßen-, Wasser- und Kreuzungsrecht ab einem Gesamtwert von über 30.000 € je Einzelmaßnahme,
4. die Herstellung von beitragspflichtigen Erschließungsanlagen bei Nichtvorliegen eines Bebauungsplans,
5. die Fassung verfahrensleitender Beschlüsse gemäß Baugesetzbuch und Denkmalschutzgesetz NRW,
6. die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen,
7. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern und Stellvertretungen im Energiebeirat und im Klimabeirat der Stadt Schwelm,
8. die Ernennung und Abberufung der oder des Vorsitzenden der Radwegekommission.

(3) Er ist zudem zuständig für alle Angelegenheiten des zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagements einschließlich der öffentlichen Grünflächen sowie der Bereiche Forstwirtschaft und Friedhofswesen (Ehrengräber, jüdischer Friedhof). Über alle Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1, die als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind, entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Als solche gelten insbesondere Grundstücksveräußerungen oder Grundstückserwerbe, die einschließlich aller Nebenkosten den Bruttowert der aktuell gültigen Haushaltsüberschreitungswesentlichkeitsgrenze aus der Haushaltssatzung (derzeit 20.000,00 €) nicht übersteigen. In Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1, die unabhängig von der finanziellen Größenordnung von besonderer Bedeutung sind, berät der Ausschuss die Angelegenheit entsprechend vor. Das gilt auch für Grundstücksveräußerungen oder Grundstückserwerbe, die einschließlich aller Nebenkosten den Bruttowert der aktuell gültigen Haushaltsüberschreitungswesentlichkeitsgrenze aus der Haushaltssatzung (derzeit 20.000,00 €) übersteigen.

§ 6 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Ausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit den aktuellen Problemlagen junger Menschen, mit der Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er ist vor jeder Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören.

(2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm durch das Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder-und Jugendhilfe-, die Ausführungs-vorschriften des Landes sowie durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm übertragenen Angelegenheiten.

(3) Der Jugendhilfeausschuss berät über die Angelegenheiten der Offenen Ganztagschulen in Kooperation mit dem Schulausschuss.

§ 7 Kulturausschuss

(1) Der Kulturausschuss befasst sich mit allen kulturrelevanten Themen.

(2) Der Kulturausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Weiterbildung, der Stadtbücherei, Heimatpflege, der Musikschule der Stadt Schwelm, des Hauses Martfeld sowie der Förderung von kulturellen Einrichtungen, soweit es keine Grundsatzentscheidungen sind oder sie nicht in die Zuständigkeit des Rates oder des Zweckverbandes VHS EN-Süd fallen.

(3) Er berät die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Kultureinrichtungen.

§ 8 Sportausschuss

(1) Der Sportausschuss befasst sich mit allen den Sport betreffenden Angelegenheiten der Stadt Schwelm.

(2) Der Sportausschuss entscheidet über

1. den Erlass und Änderung der Sportförderrichtlinien und
2. Angelegenheiten der Sportentwicklung in Abstimmung mit den relevanten Sportorganisationen.

(3) Er berät

1. die Schaffung, Auflösung sowie Änderung selbstständiger Sportanlagen aller Art, die Ordnung für die Benutzung sowie
2. die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Sportanlagen.

§ 9 Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss befasst sich mit den auf dem Gebiet des kommunalen Schulwesens auftretenden Fragen.

(2) Er beschließt laut Schulgesetz

1. einen Vorschlag zur Bestellung einer Schulleitung und
2. die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, die laut Schulgesetz an der Schulkonferenz teilnehmen.

(3) Der Schulausschuss berät über

1. Vorschläge hinsichtlich der Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie des Neubaus und der Erweiterung von städtischen Schulgebäuden und
2. Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschulen in Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss.

§ 10 Sozialausschuss

(1) Der Sozialausschuss befasst sich mit allen sozialen Belangen der Kommune.

(2) Der Sozialausschuss entscheidet über Angelegenheiten, die den Bereich Asyl betreffen und über die Benennung von Sozialpflegerinnen und -pflegern.

(3) Der Sozialausschuss berät über

1. Bereiche der Sozialen Hilfen,
2. Maßnahmen im kommunalen Bereich, die helfen können, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kommune zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegen zu wirken,
3. Seniorenarbeit,
4. Gesundheitsfürsorge,
5. Pflegeberatung,
6. Fragen der Integration in Kooperation mit dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration,
7. relevanten Maßnahmen des demographischen Wandels auf kommunaler Ebene, die dazu dienen, die Interessen von Kindern, Jugendlichen, Familien und älteren Menschen zu fördern und
8. Wohnraumentwicklung.

§ 11 Verwaltungsrat Technische Betriebe Schwelm

Der Verwaltungsrat Technische Betriebe Schwelm überwacht die Geschäftsführung des Vorstands der Technischen Betriebe Schwelm und entscheidet über alle relevanten Angelegenheiten des Kommunalunternehmens. Näheres regelt die Unternehmenssatzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schwelm in Kraft.

In Kraft getreten am 22.01.2010

1. Änderung vom 18.03.2010, in Kraft getreten am 19.03.2010
2. Änderung vom 26.05.2011, in Kraft getreten am 27.05.2011
3. Änderung vom 20.10.2011, in Kraft getreten am 21.10.2011
4. Änderung vom 19.03.2020, in Kraft getreten am 20.03.2020
5. Änderung vom 23.02.2023, in Kraft getreten am 24.02.2023
6. Änderung vom 29.01.2026, in Kraft getreten am 30.01.2026